



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

als regionaler Netzbetreiber und Infrastrukturdienstleister tragen wir täglich dazu bei, grüne Energie aus Sonne, Wind oder Biogas zuverlässig dahin zu bringen, wo sie gebraucht wird. Die Netze bilden so das Fundament für eine erfolgreiche Energiewende, die nur gemeinsam mit allen Akteuren gelingen kann.

Mit unserem neuen Online-Newsletter möchten wir Ihnen Informationen zu aktuellen Themen rund um die Erzeugung und Einspeisung aus Erneuerbaren Energien liefern. In Zukunft werden Sie so regelmäßig zu gesetzlichen Neuerungen, zu Entwicklungen im Bereich Vergütung und Abrechnung oder

zu Hilfen bei der Umsetzung von Anforderungen informiert.

In der ersten Ausgabe der einspeiser.info erläutern wir Ihnen die Ermittlung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage). Außerdem berichten wir über wichtige gesetzliche Neuerungen: So fällt die EEG-Umlage künftig auch für den Eigenverbrauch des selbst erzeugten Stroms an, für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde die Förderung auf ein Ausschreibungsmodell umgestellt.

Entdecken Sie Wissenswertes und Informatives in unserer einspeiser.info!

Inhalt

Seite 2

Ausschreibungsmodell für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Seite 4

Der EEG-Ausgleichsmechanismus

Seite 5

EEG-Umlage für Eigenverbrauch

Seite 7

Avacon gestaltet die Energiewende

Seite 8

Impressum

Fördersystem

Ausschreibungsmodell für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Um die definierten Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 (EEG) möglichst kosteneffizient zu erreichen, soll das aktuelle Fördersystem schrittweise durch ein Ausschreibungsmodell abgelöst werden. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen läuft das Ausschreibungsmodell bereits seit Anfang 2015. Spätestens 2017 soll das Verfahren auch auf andere Energieträger ausgeweitet werden. Die Einführung des Ausschreibungsmodells stellt die größte Veränderung im Fördersystem für Erneuerbare Energien seit der Einführung des EEG dar.



Mit Novellierung des EEG zum 1. August 2014 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen geschaffen, die Einspeisevergütung im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen von vorgegebenen Fördersätzen auf wettbewerblich ermittelte Erlöse umzustellen. Die Vergütungshöhe einer Freiflächenanlage wird nun also nicht mehr per Gesetz festgelegt, sondern mittels Ausschreibung bestimmt und damit maßgeblich durch Angebot und Nachfrage beeinflusst. Das wesentliche Ziel dieser Änderung ist es, die festgelegten Ausbauziele für Erneuerbare Energien möglichst kosteneffizient zu erreichen. Das Ausschreibungsdesign wurde so einfach, transparent und verständlich wie möglich gestaltet, damit

möglichst viele verschiedene Investoren wie zum Beispiel Bürgerenergieprojekte, Energiegenossenschaften und Privatpersonen teilnehmen können.

Das Ausschreibungsvolumen wurde für 2015 auf 500 Megawatt (MW), für 2016 auf 400 MW und für 2017 auf 300 MW festgelegt. Das Volumen wird jährlich in drei Ausschreibungsrunden aufgeteilt, die jeweils zum 1. April, 1. August und 1. Dezember durchgeführt werden.

Welche Anlagen sind vom neuen Ausschreibungsmodell betroffen?

Jede nach dem EEG förderfähige Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung > 100 Kilowatt (kW), die ab dem 1. September 2015 in Betrieb

geht, muss das Ausschreibungsverfahren über die Bundesnetzagentur nutzen. Der Netzbetreiber darf keine Einspeisevergütung für Anlagen ausbezahlen, die nicht erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Freiflächenanlagen, die ab dem 1. September 2015 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind, konnten bereits an der ersten Ausschreibungsrunde im April 2015 teilnehmen.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren

Beim angewendeten Ausschreibungsverfahren handelt es sich um ein bieterbezogenes Verfahren. Bieter ist in diesem Fall derjenige, der eine Freiflächenanlage einer bestimmten Leistungsgröße auf einem bestimmtem Standort errichten möchte und den dort produzierten Strom zu einem von ihm vorgegebenen Preis anbietet. Wenn ein Bieter einen Zuschlag erhalten hat, darf er sein erfolgreiches Gebot und die Förderberechtigung nicht an andere veräußern.

Für die Gebote besteht zudem ein Projektbezug. Das bedeutet, dass der Bieter die konkrete Fläche, auf der er die Freiflächenanlage errichten möchte, benennen muss. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die bezuschlagten Gebote anderen, gleichartigen Flächen zuzuordnen. In diesem Fall ist allerdings mit Vergütungskürzungen zu rechnen.

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine

Veräußerung jederzeit möglich. Der in den Anlagen produzierte Strom darf während des gesamten Förderzeitraums nicht zur Eigenversorgung genutzt werden. Grundsätzlich muss die Freiflächenanlage eine Größe zwischen 100 kW und 10 MW aufweisen.

Im ersten Ausschreibungsjahr 2015 können Gebote für folgende Flächenkonstellationen abgegeben werden:

- bereits versiegelt Flächen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder
- Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Ab dem Jahr 2016 erweitert der Gesetzgeber die Bandbreite um Flächen,

- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder
- die sich in einem „benachteiligten Gebiet“ (landwirtschaftliche Gebiete mit naturbedingten Nachteilen nach RL 75/268/EWG) befinden.

Wie kann man sich zum Ausschreibungsverfahren anmelden?

Die Anmeldung erfolgt über ein elektronisch auszufüllendes Formular, das auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ist. Um nicht von der Abgabe eines Gebots ausgeschlossen zu werden, ist die Einhaltung der Formvorschriften zwingend erforderlich.

Wie läuft die Ausschreibung ab?

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht sechs bis acht Wochen vor dem jeweiligen Termin (1. April, 1. August und 1. Dezember) die wichtigsten Parameter je Ausschreibungsrunde im Internet. Sämtliche Unterlagen müssen fristgerecht per Post an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Anschließend muss jeder Bieter spätestens bis zum Gebotstermin für jedes einzelne Gebot eine Gebühr in Höhe von 715 Euro an die Bundeskasse der Bundesnetzagentur entrichten. Zu-

sätzlich ist je gebotem kW eine Erstsicherheit in Höhe von 4 Euro vom Bieter zu leisten.

Nach Abschluss der Ausschreibung werden die Gebote, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotspreis bezuschlagt, bis das Ausschreibungsvolumen erreicht wurde. Die erteilten Zuschläge entsprechen dann in der Regel den für die einzelnen Anlagen angegebene Gebotspreisen (pay-as-bid Verfahren). Ausgenommen davon sind die Ausschreibungen zu den Gebotsterminen 1. August 2015 und 1. Dezember 2015. Um in dem Pilotmodell ausreichende Erfahrungen zu sammeln, wird hierbei das Vergütungsverfahren „uniform pricing“ angewendet. Der höchste bezuschlagte Gebotspreis gilt für alle erfolgreichen Gebote der Ausschreibung.

Erhält ein Bieter einen Zuschlag von der Bundesnetzagentur, so muss er binnen zehn Werktagen eine Zweitsicherheit in Höhe von 50 Euro je kW als Pfand für die Realisierung der Anlage leisten. Für Gebote, die keinen Zuschlag erhalten, werden die geleistete Erstsicherheit sowie ein Teil der entrichteten Gebühr zurückerstattet.

Wie lange ist ein Zuschlag gültig?

Der durch die Bundesnetzagentur erteilte Zuschlag erlischt, wenn die Zweitsicherheit nicht binnen zehn Werktagen geleistet wird. Die bereits bezahlte Gebühr und die Erstsicherheit werden in diesem Fall einbehalten.

Der Zuschlag erlischt auch dann, wenn die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuschlagserteilung bzw. -bekanntgabe realisiert wurde. In diesem Fall ist zudem eine Strafzahlung fällig.

Dauer der finanziellen Förderung

Die Förderdauer der bezuschlagten Anlagen beträgt 20 Jahre ab

- der Stromeinspeisung oder
- dem kaufmännisch-bilanziellen Angebot des Stroms.

Hierbei gilt der jeweils am frühesten zutreffende Zeitpunkt.

Der gesamte in der Anlage erzeugte Strom muss in ein Netz eingespeist oder dem Netzbetreiber kaufmännisch-bilanziell angeboten werden. Eine Eigenversorgung ist nicht zulässig, führt zu einem dauerhaften Verlust der Förderberechtigung und kann zudem zur Rückzahlungsverpflichtung bereits erfolgter Förderzahlungen führen.

Ergebnis der 1. Ausschreibungsrunde

Am 15. April 2015 wurde die erste Runde mit einem Gesamtvolumen von 157 MW und 25 bezuschlagten Geboten beendet. Rund 121 MW werden auf Konversionsflächen und rund 36 MW auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet.

Ergebnis der 2. Ausschreibungsrunde

Die zweite Ausschreibungsrunde wurde am 1. August 2015 beendet. Es beteiligten sich eine Vielzahl und Vielfalt von Akteuren, so dass insgesamt 136 Gebote mit einem Volumen von 558 MW abgegeben wurden. Das vorgegebene Ausschreibungsvolumen von 150 MW wurde rund dreifach überzeichnet. 331.650 kW beziehen sich dabei auf Konversionsflächen, das entspricht 59 Prozent der Gesamtgebotsmenge.

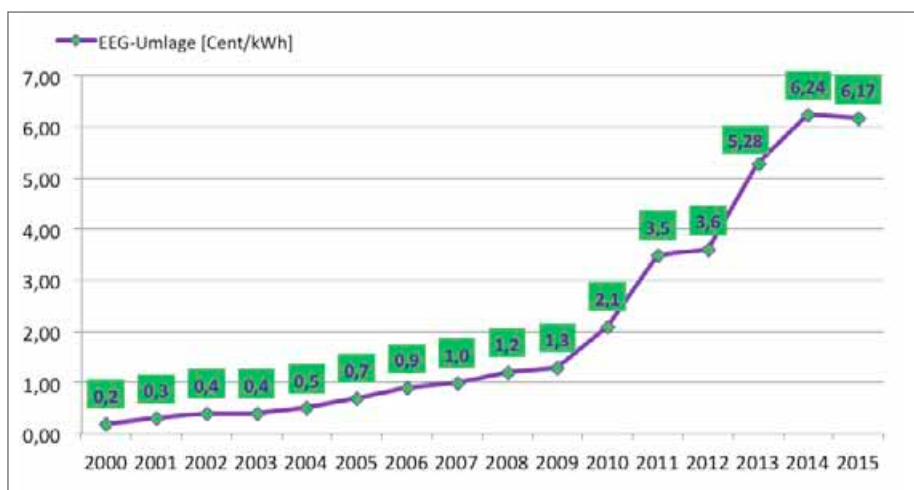
Bezuschlagt wurden 33 Gebote mit einem Gesamtvolumen von 159.740 kW. Je die Hälfte, also jeweils rund 80 MW, werden auf Konversionsflächen bzw. auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet. Der niedrigste Gebotswert betrug 1 ct/kWh, während der höchste erfolgreiche Gebotswert bei 8,49 ct/kWh lag. Der Einheitspreis (uniform price) der zweiten Ausschreibungsrunde beträgt damit für alle bezuschlagten Gebote 8,49 ct/kWh. Die Förderhöhe liegt damit deutlich unter dem zulässigen Höchstwert der Ausschreibungsrunde von 11,18 ct/kWh.

Die Ergebnisse aus jeder Ausschreibungsrunde sowie nähere Informationen zum Ausschreibungsmodell allgemein können Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einsehen.

Umlagesystem

Der EEG-Ausgleichsmechanismus

Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern, wurde im Zuge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ein spezielles Umlagesystem entwickelt. Dieses Umlagesystem sorgt dafür, dass die an den Anlagenbetreiber ausbezahlte EEG-Vergütung auf alle Stromverbraucher in Deutschland verteilt wird, indem diese eine sogenannte EEG-Umlage bezahlen müssen, deren Höhe jährlich neu festgelegt wird. Die Rede ist hier vom sogenannten Wälzungs- oder Ausgleichsmechanismus. Hier erfahren Sie, wie dieses System funktioniert.



Vergüten und weiterleiten

Als zuständiger Netzbetreiber zahlt Avacon die gesetzlich festgelegte EEG-Vergütung an die Anlagenbetreiber aus und erhält dafür den von den jeweiligen Anlagen erzeugten und in ihr Netz eingespeisten EEG-Strom. Anschließend gibt Avacon den EEG-Strom an die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) weiter. Diese leisten im Gegenzug den finanziellen Ausgleich für die ausbezahlte EEG-Vergütung gegenüber Avacon.

Belastungen werden ausgeglichen

Die vier ÜNBs in Deutschland (Amprion, 50Hertz, TransnetBW und TenneT) teilen den EEG-Strom und die geleistete EEG-Vergütung gemäß ihren jeweiligen Anteilen am Stromabsatz in Deutschland gleichmäßig untereinander auf. Dadurch wird verhindert, dass ÜNBs, in deren Gebiet eine hohe EEG-Einspeisung vorliegt,

überdurchschnittlich belastet werden. Auf diese Weise werden deutschlandweit die gleichen Bedingungen für Stromverbraucher geschaffen. Dieser Vorgang wird auch als „horizontaler Belastungsausgleich“ bezeichnet.

Umlage jährlich neu berechnet

Im nächsten Schritt wird der EEG-Strom an der Spotmarkt-Strombörse (EEX) zum Börsenpreis verkauft. Die Einnahmen aus dem Verkauf reichen allerdings nicht aus, um die an die Anlagenbetreiber ausbezahlten EEG-Vergütungen zu decken. Die Differenz aus EEG-Vergütung und er-

zieltem Verkaufspreis wird durch die ÜNB auf die gesamte in Deutschland verbrauchte Strommenge umgelegt. Auf diese Weise entsteht die EEG-Umlage. Ihre Höhe wird jedes Jahr bis zum 15. Oktober von den ÜNBs ermittelt. Grundsätzlich ist diese EEG-Umlage von jedem Stromverbraucher zu bezahlen. Im Jahr 2015 liegt sie bei 6,17 ct/kWh und ist im Vergleich zum Vorjahr erstmalig leicht gesunken. Die ÜNBs sind verpflichtet bis zum 15. November eines Kalenderjahres die realistische Bandbreite der EEG-Umlage für das übernächste Kalenderjahr zu prognostizieren und zu veröffentlichen. Die Tendenz dieser Studie ist wieder leicht steigend und liegt bei 6,50 ct/kWh für 2016. Die Bandbreite der möglichen Werte liegt jedoch zwischen 5,66 ct/kWh und 7,27 ct/kWh.



Erneuerbare-Energien-Gesetz aktuell

EEG-Umlage für Eigenverbrauch

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 wurde festgelegt, dass die EEG-Umlage auch für selbst erzeugten und eigenverbrauchten Strom aus Erneuerbaren Energien (EE) zu erheben ist. Die Höhe dieser verminderten EEG-Umlage steigt dabei zunächst gleitend, bis sie im Jahr 2017 bei 40 Prozent liegen wird. Ziel dieser Änderungen ist es, die Kosten der Energiewende zu minimieren und verursacher-gerechter zu verteilen.



EEG-Umlage auf Eigenverbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien

Die EEG-Umlage ist ein fester Bestandteil des Strompreises. Durch sie wird die Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien refinanziert und auf die Stromkunden verteilt. Wer selbst erzeugten Strom aus einer EE-Anlage auch selbst verbraucht hat, musste diese Umlage bis dato nicht bezahlen (sofern eine Personenidentität vorliegt). Dies ändert sich nun. Künftig müssen sich auch Betreiber von **Neuanlagen mit Eigenverbrauch** anteilig an der EEG-Umlage beteiligen.

Der Übergang soll gleitend erfolgen: Bis Ende 2015 sind 30 Prozent und Ende 2016 dann 35 Prozent der jeweils gültigen EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch von Strom aus EE zu entrichten. Für 2015 sind das 1,85 Cent je Kilowatt-

stunde. Ab 2017 gelten dann die vollen 40 Prozent – auch für EE-Anlagen, die zwischen August 2014 und Dezember 2016 errichtet wurden.

Was ändert sich für meine bestehende Eigenverbrauchsanlage?

Grundsätzlich bleibt der Eigenverbrauch von Bestandsanlagen von der EEG-Umlage befreit. Der Bestandsschutz gilt allerdings nur dann, wenn die Anlage

1. vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurde und
2. auch vor dem 1.8.2014 tatsächlich im Eigenverbrauchsbetrieb war.

Bei diesen Anlagen muss auch weiterhin keine EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch bezahlt werden.

Für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gelten gesonderte Regeln. So gilt eine Anlage auch dann als Bestandsan-

lage, wenn eine vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommene Anlage nach dem Stichtag erneuert, ersetzt oder erweitert wird. Dies gilt allerdings nur bis zu einer maximalen Leistungssteigerung von 30 Prozent im Vergleich zur Bestandsanlage.

Gibt es auch bei Neuanlagen Ausnahmen?

Ja, für Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10 Kilowatt – das ist die typische Größe von PV-Anlagen auf Wohnhäusern – sind höchstens 10 MWh selbstverbrauchten Stroms pro Kalenderjahr von der Abgabe ausgenommen (sofern eine Personenidentität vorliegt). In der Regel bleibt damit PV-Strom vom Dach eines Einfamilienhauses, der vor Ort selbst verbraucht wird, auch nach dem EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit.

Des Weiteren sind im Wesentlichen folgende Sonderfälle von der EEG-Umlagepflicht ausgenommen:

- Kraftwerkseigenverbrauch, also wenn der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage im technischen Sinne zur Stromerzeugung verbraucht wird
- EE-Anlagen im Inselbetrieb, also Erzeugungsanlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind

Was wenn ich betroffen bin?

Per Verordnung hat der jeweilige Netzbetreiber die Verpflichtung, die anfallende EEG-Umlage zu erheben. Dem-

nächst werden alle betroffene Bestandskunden (mit Inbetriebnahme ab dem 1.8.2014) im Netzgebiet von Avacon angeschrieben. Über einen Fragebogen kann schnell und einfach festgestellt werden, ob sie tatsächlich betroffen sind. Neukunden erhalten den Fragebo-

gen im Rahmen des Inbetriebnahme-prozesses.

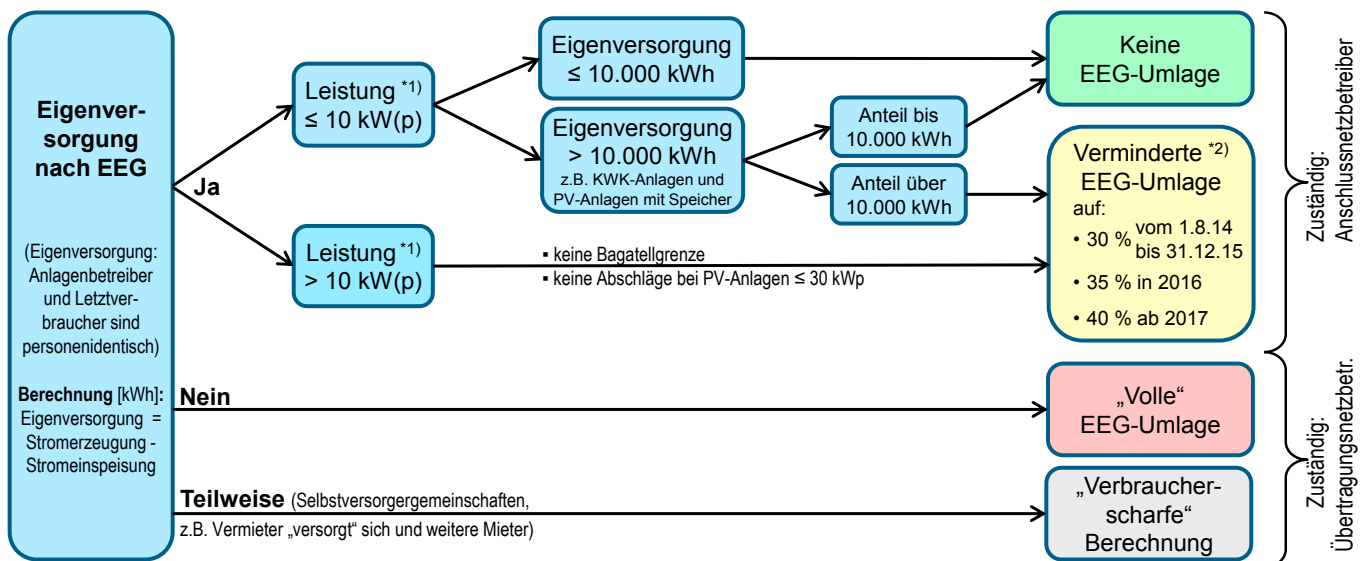
Senden Sie diesen Fragebogen bitte möglichst schnell an uns zurück. So kann eine ordnungsgemäße und reibungslose Abwicklung gewährleistet werden.

Prozessablauf zur EEG-Umlage auf Eigenversorgung



Abwicklung der Eigenversorgung nach EEG 2014

(betrifft insbesondere Stromerzeugungsanlagen mit Inbetriebnahme ab 1.8.2014)



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG und der Ausgleichsmechanismusverordnung abbilden.

*1) § 32 Abs.1 EEG 2014 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

*2) Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Meldepflichten.

Grüne Energie in der Region

Avacon gestaltet die Energiewende

Der Anteil von Erneuerbaren Energien an der deutschen Bruttostromerzeugung wächst stetig. Erstmals überholten Sonne, Wind, Biomasse und Co. im letzten Jahr die Braunkohle als Energieträger mit dem höchsten Anteil im deutschen Strommix. Avacon liegt bundesweit auf Rang sieben unter den rund 900 Netzbetreibern in Deutschland, was die in das Netz aufgenommene absolute Menge an Erneuerbarer Energie angeht.



Mehr als 90 Prozent der installierten EE-Leistung ist an die Verteilnetze angeschlossen. Sie sind sozusagen die unverzichtbare Stromdrehscheibe des Projektes Energiewende. Als regionaler Netzbetreiber und Infrastrukturdienstleister trägt Avacon täglich dazu bei, grüne Energie aus Sonne, Wind oder Biogas zuverlässig dahin zu bringen, wo sie gebraucht wird. Deutschland ist, was den Ökostromausbau betrifft, auf einem guten Weg zur Energiewende. Die Erneuerbaren Energien stellten 2014 mit einem Wert von 27,8 Prozent erstmals den größten Anteil an der Bruttostromerzeugung

in Deutschland und verdrängten die Braunkohle vom ersten Rang. Die wichtigste regenerative Energiequelle zur Stromerzeugung war laut Agentur für Erneuerbare Energien mit 9,4 Prozent Anteil die Windenergie an Land. Der Anteil der Offshore-Erzeugung war mit 0,2 Prozent noch gering, wobei hier in den kommenden Jahren ein deutliches Wachstum zu erwarten ist. Die Photovoltaik konnte sich mit 6,0 Prozent Anteil gegenüber dem Vorjahr steigern, während die Anteile von Biomasse mit 8,6 Prozent und Wasserkraft mit 3,5 Prozent weitgehend stabil blieben.

Ohne Netzausbau keine Energiewende

Die Kosten für den EEG-getriebenen Netzausbaubedarf werden deutschlandweit auf 40 bis 70 Milliarden Euro geschätzt. Diese betreffen alle Netzebenen. Mit 1,7 Millionen Kilometern machen die Verteilnetze mit rund 98 Prozent der Länge des gesamten Stromnetzes den größten Anteil aus. Doch nicht alle Verteilnetze sind gleichermaßen betroffen. Hinsichtlich der in das Netz aufgenommenen absoluten Menge an Erneuerbarer Energie liegt Avacon bundesweit auf Rang 7 unter den rund 900 Netzbetreibern in Deutschland.

Somit spielt der Netzausbau im Netzgebiet der Avacon eine ganz wesentliche Rolle zur Erfüllung der Energiewende, die vorwiegend auf dem Land stattfindet. Denn hier stehen genügend Flächen für dezentrale Erzeugungsanlagen und den Anbau von Energiepflanzen zur Verfügung.

In Analogie zur Nahrungsmittelversorgung lässt sich sagen: Auch energetisch „ernährt“ das Land die Stadt. Aufgrund des starken Anteils der Windenergie unter den Erzeugungsarten ist die Entwicklung in den windgünstigen Bundesländern im Norden deutlich dynamischer als in der Mitte oder im Süden. Das Avacon-Netzgebiet zählt damit zu den Schlüsselregionen im Geschehen der Energiewende. Darum investiert Avacon jährlich rund 160 Millionen Euro in den Netzausbau und die Netzsteuerung. Für grünere und intelligentere Netze.

Grünstromquote im Avacon-Netz durchbricht 100-Prozent-Marke

Zum 31.12.2014 waren im Avacon Netzgebiet genau 38.580 Einspeiseanlagen gelistet, welche im Laufe des vergangenen Jahres mehr als 12 Milliarden Kilowattstunden Ökostrom in das Netz eingespeist haben. Die in allen Erneuerbare-Energien-Anlagen insgesamt installierte Leistung von 7.891 Megawatt entspricht einer Erzeugungskapazität von etwa acht konventionellen Großkraftwerken.

Im Avacon-Netzgebiet spiegelt sich der Trend zu sogenannten „100ee-Regionen“ wider. Dabei handelt es sich um Regionen oder Städte, die ihren Energieverbrauch zu 100 Prozent aus eigenen erneuerbaren Quellen abdecken wollen. Die rechnerische Grünstromquote im Avacon-Netzgebiet liegt für das Jahr 2014 bei 105,2 Prozent. Das heißt, es wird mehr Strom aus Erneuerbaren Energien gewonnen, als im Netzgebiet

verbraucht wird. Avacon konnte diese große netztechnische Herausforderung bewältigen und „überschüssigen“ Strom aus Erneuerbaren Energien in andere Regionen - zum Beispiel in Großstädte - „exportieren“, wo die Quote geringer ist. Im Avacon-Netzgebiet ist die sogenannte Grünstromquote rund viermal so hoch wie der bundesdeutsche Durchschnitt.

Wie wird die Grünstromquote berechnet?

Die Grünstromquote setzt bei einem Netzbetreiber die Stromeinspeisung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen in das Netz (Erzeugung) in Beziehung zum Endkunden-Netzabsatz (Verbrauch). Sie gibt damit an, inwieweit der Stromverbrauch im betrachteten Zeitraum rechnerisch aus Erneuerbaren Energien gedeckt wäre.

www.netztransparenz.de/de/index.htm

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach an oder besuchen Sie uns im Internet.

www.avacon.de

Kundenservice Einspeiser

T 0 53 51 - 388 80 300
kundenservice@avacon.de

